



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.06.2015



Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung – vom 11.05.2015

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.05.2015 wird aufgrund der §§ 32 und 34 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Ausnahme der Oste ab Bremervörde-Hafen flussabwärts als Landeswasserstraße.
- (2) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (3) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Dies sind insbesondere folgende FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtbüschen, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,

sowie die folgenden FFH-Arten (Anhang II und z. T. Anhang IV der FFH-Richtlinie):

- c) Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),

- d) Rapfen (*Aspius aspius*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- f) Groppe (*Cottus gobio*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- g) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchsgebiete mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- h) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Priel- und Altarmen; Laichgebiete, flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- i) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z. B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- j) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
 Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- k) Lachs (*Salmo salar*)
 Aufbau und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- l) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
 Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.
- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2
Einschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Das Befahren der Fließgewässer gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist auch mit Booten ohne Eigenantrieb ganzjährig verboten mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Oste ab Einstiegsstelle Heeslingen bis Bremervörde -Hafen,
- b) die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
- c) der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz

sind vom Befahrensverbot ausgenommen, wenn die Mindestwasserstände nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erreicht werden.

(2) Das Befahren der nach Abs. 1 gesperrten Oberläufe der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist zulässig unter den nachstehenden Voraussetzungen, wenn es dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unter wasserwandern@lk-row.de mindestens 24 Stunden vorher angezeigt wird und dieser innerhalb dieser Frist nicht widerspricht:

- außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.),
- bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung,
- mit Booten bis zu einer Länge von 4,50 m und einer Breite bis 1 m,
- mind. 1 Teilnehmer besitzt nachweislich eine Qualifikation für Sicherheit und Ökologie des Landeskanuverbandes (www.lkv-nds.de).

In Naturschutzgebieten gilt dies nur, wenn die entsprechende Schutzgebiets-Verordnung das Befahren nicht untersagt.

(3) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der kalendarischen Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§ 3
Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg, Verhaltens- und Befahrensregeln

(1) Das Befahren der Oste und Wümme nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn an den elektronischen Pegeln des NLWKN für die Oste in Rockstedt und die Wümme in Hellwege folgende Wasserstände erreicht sind:

Oste –	bei Einstieg in Heeslingen.....	690 cm
	(= ca. 60 cm Wassertiefe)	
	bei Einstieg in Brauel.....	685 cm
	bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen.....	670 cm
	bei Einstieg ab Rockstedt.....	665 cm
	bei Einstieg ab Ober Ochtenhausen bis Bremervörde...	660 cm
Wümme –	bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel.....	50 cm
	bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt.....	45 cm
	bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze).....	40 cm

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

(2) Das Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn an den Pegeln in Rockstedt und Hellwege folgende Wasserstände erreicht werden

- Oste bis Heeslingen und Nebenbäche 730 cm (= ca. 100 cm Wassertiefe)
- Wümme bis Lauenbrück und Nebenbäche 100 cm

(3) Die Wasserstände an den Referenzpegeln sind frühestens am Vortag im Internet unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de abzufragen.

Ein ausreichender Pegelstand berechtigt auch bei Absinken unter den Mindestwert zum Befahren am Folgetag.

- (4) Der Einstieg in die Oste und Wümme ist nur an den für diesen Zweck ausgebauten und nachstehend aufgeführten Stellen zulässig; gleiches gilt für den Ausstieg:

Wümme:

Lauenbrück, Schmiedeberg
Scheeßel, Helvesieker Brücke, L 131
Scheeßel, Mühlenwehr
Rotenburg, Stadtmitte
Rotenburg, Unterstedter Wehr
Ahausen, Ahauser Mühlenbach
Hellwege, Fußgängerbrücke

Oste:

Heeslingen, Oste-Brücke, L124
Brauel, Oste-Brücke, B 71
Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstraße
Eitzmühlen, Wassermühle (gegenüber)
Rockstedt, Oste-Brücke, K 119
Ober Ochtenhausen, Ostestraße
Sandbostel, Oste-Brücke, K 148
Bremervörde, Vorwerkstraße
Bremervörde, Amtsallee
Bremervörde, hinter dem Oste-Hotel.

Der Ein- und Ausstieg am Oste-Hamme-Kanal sowie den Oberläufen von Oste und Wümme und ihren Nebengewässern gemäß § 2 Abs. 2 ist nur an Brücken und Wehren zulässig.

- (5) Folgende Verhaltens- und Befahrensregeln sind zu beachten:

- Die Gewässer sind möglichst in der Mitte zu befahren; in Flussbiegungen in der Außenkurve.
- Sandbänke und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.
- Grundberührungen sind zu vermeiden.
- Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren.
- Alle eingesetzten Boote dürfen nur so lang sein, dass das Wenden im Gewässer ohne Uferberührung möglich ist.

§ 4

Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

- (1) Zur berechtigten Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 2 sind lediglich Boote ohne Eigenantrieb bis max. 6,00 m Länge zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 2 (3) freigestellt sind.
- (2) Alle Boote sind beidseitig lesbar wie folgt zu kennzeichnen (Schriftgröße mind. 5 cm):
- a) im Deutschen Kanu Verband (DKV) organisierte Mitglieder – DKV Stander/Aufkleber, Vereins- und Bootname; der Mitgliedsausweis ist mitzuführen.
 - b) Boote gewerblicher Anbieter - Name und Betriebsort des Verleihers, Bootsnummer
 - c) sonstige Boote - Kennzeichnung eines Wasser- und Schifffahrtsamtes oder frei gewählte Bootsbezeichnung nach Hinterlegung beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
- (3) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung sind unter Einhaltung der Mindestwasserstände gemäß § 3 dieser Verordnung freigestellt das Befahren mit Booten
- zum Zwecke der Elektrofischerei (Laichfischfang, Bestandserfassung, Monitoring) im Rahmen gültiger Ausnahmegenehmigungen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei –,
 - für eigene Untersuchungen des LAVES zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.
- (2) Das Befahren der Fließgewässer für den Übungsbetrieb der Bundeswehr oder zum Zwecke der Elektrofischerei für wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung für WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) durch Sachverständige ist bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 dieser Verordnung zulässig nach Benehmensherstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde.
- (3) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
- Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ohne vorherige Anzeige oder wenn dafür die Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 3)
 - Befahren der Fließgewässer außerhalb der zugelassenen Tageszeit (§ 2 Abs. 3)
 - Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 1 und 2)
 - Nichteinhaltung der Befahrensregeln (§ 3 Abs. 6)
 - Befahren der Fließgewässer mit nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder gekennzeichneten Booten (§ 4 Abs. 2)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die entsprechende Verordnung vom 12.03.2013 wird aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann